

Testament zulasten des Sozialhilfeträgers?

Für Dennis ist wegen einer psychischen Erkrankung ein Berufsbetreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge sowie Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen bestellt. Der verstorbene Vater von Dennis setzte in einem notariellen Testament Dennis, der zu 100 % behindert ist, mit einem Anteil von 35 % am Nachlass als Vorerben ein. Der Bruder von Dennis wurde zum Vollerben mit einem Anteil von 65 % bestimmt und im Übrigen auch als Nacherbe nach Dennis eingesetzt. Weiter ordnete der Vater hinsichtlich Dennis bis zu dessen Tod Dauertestamentsvollstreckung an. Als Aufgabe des Testamentsvollstreckers bestimmte der Vater die Ausübung der Dennis zustehenden Verwaltungsrechte. Verfügungen über die Erbteile selbst sind dem Testamentsvollstrecker nicht gestattet.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH zum vorbezeichneten Behindertentestament sind Verfügungen von Todes wegen, in denen Eltern eines behinderten Kindes die Nachlassverteilung durch eine kombinierte Anordnung von Vor- und Nacherbschaft sowie einer – mit konkreten Verwaltungsanweisungen versehenen – Dauertestamentsvollstreckung so gestalten, dass das Kind zwar Vorteile aus dem Nachlassvermögen erhält, der Sozialhilfeträger auf dieses jedoch nicht zugreifen kann, grundsätzlich nicht sittenwidrig, sondern vielmehr Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus.

Im Ergebnis führt eine dem Vater im vorbezeichneten Testament unterstellte Absicht, durch die Gestaltung des Testaments den gesamten Nachlass nur zugunsten des nicht behinderten Sohns sichern und einen Zugriff der Sozialhilfe- und übrigen Leistungsträger auf den Erbteil des behinderten Familienangehörigen verhindern zu wollen, nicht zur Unwirksamkeit des Testaments.

Das vorbezeichnete Behindertentestament ist auch nicht allein deshalb sittenwidrig, weil in der letztwilligen Verfügung konkrete Verwaltungsanweisungen an den Testamentsvollstrecker fehlen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken Dennis Vorteile aus dem Nachlass erhalten soll (vgl. NJW 2020, 58 Rn. 15).